

Erster Abschnitt.

Die jetzt in England geltenden Rechtsbestimmungen wegen des Libells.

Jedes auf das unbedingte Recht der Personen bezügliche Gesetz hat seine Grundlage im Gesetze der Natur, welches nichts anders ist als ein Ausspruch der Vernunft (dictamen rationis).

Der Gesetzgeber, indem er ein Gesetz aufstellt, thut nichts anders, als daß er jenes ewige Gesetz von neuem bekannt macht; und wegen der Folgen, die es in Bezug auf die gesellschaftlichen Verpflichtungen bewirken soll, fügt er zu dessen moralischer Verbindlichkeit noch menschliche Belohnungen oder Strafen hinzu *).

Die Vollkommenheit jeder Gesetzgebung besteht demnach darin, daß sie sich so viel als möglich der natürli-

*) Darin allein besteht nicht der Charakter des positiven Gesetzgebers. Er hat das allgemeine natürliche oder Vernunftgesetz auch auf die besondern empirischen Verhältnisse und Umstände dieser oder jener Gesellschaft zu beziehen, um sie dadurch rechtlich zu bestimmen.

chen Gerechtigkeit und Billigkeit anschmiegt. Dieß ist der Charakter, welcher in den Augen jedes englischen Rechtsgelehrten das Gemeingesez (common law) in England auszeichnet. Es verdankt denselben weit mehr einem glüklichen Zusammentreffen zufälliger Ereignisse, als einem ausdrüklichen Entwurfe, einer vorbedachten Absicht, zu den natürlichen Prinzipien aufzusteigen oder gar aus den Quellen der mosaischen oder der römischen Gesetze zu schöpfen ⁵⁾.

Die Erhaltung der Ehre, des guten Namens der Individuen ist gewiß ein absolutes und persönliches Recht derselben. Es ist nicht bloß an sich ein vollkommenes Recht, sondern es gibt auch allen übrigen einen größern Werth, da die Unverleztheit unsrer Ehre und unsres guten Namens ein Bestandtheil unsrer individualen sowohl als gesellschaftlichen Glückseligkeit ist.

Es ist also überflüssig, den Grundsatz aufzustellen, daß die Gesellschaft ihren Mitgliedern für die Erhaltung ihres guten Namens eine gesellschaftliche Bürgschaft

5) Es würde sehr schwer sein, eine genaue Vorstellung vom Gemeingeseze in England zu geben; denn es ist zusammengezetzt aus alten, veralteten oder fast abgeschafften Gesetzen, aus Thatsachen, Gewohnheiten, Entscheidungen, Meinungen der Rechtsgelehrten, und besonders aus Entscheidungen der Obergerichte, den sogenannten Präzedenzen, was man in Frankreich die Jurisprudenz der Gerichtshöfe oder Arrêts nennt. [Unsre Juristen nennen es den Gerichtsbrauch, usus fori, wie ferne derselbe durch frühere Entscheidungen ähnlicher Fälle bestimmt ist. U. d. U.] Die folgende Abhandlung wird dieß noch besser erläutern.

schuldig ist, und daß das Gemeinrecht jedes Mittel, wodurch die Würde ihres Charakters behauptet und ihre Ehre beschützt wird, als einen der heiligsten Gegenstände seiner Wirksamkeit betrachten muß.

Laßt uns jetzt sehen, wie und durch welche Mittel das Gemeinrecht jene Pflicht erfüllt.

1. Es hat Grundsätze anerkannt, welche klar genug aus den Gesetzen der Vernunft und der Billigkeit abgeleitet sind, und von welchen es selbst in seiner allmählichen Bildung abstammt.

2. Diese Grundsätze mit ihren Folgerungen, als der Probe ihrer Güte, sind im Laufe der Jahrhunderte beständig angenommen und durchgeführt worden, mit Hülfe der Präzedenzen oder der in besondern Fällen ausgesprochenen Urtheile, welche zugleich für ähnliche und, mittelst richtiger Schlüsse, selbst für neue Fälle gültig sind.

3. Besondere Gesetze oder Statuten haben jenen Grundsätzen noch mehr Kraft ertheilt oder deren Anwendung näher bestimmt, wenn sie unrichtig gemacht war.

Wir wollen also nun erörtern und beurtheilen 1. die Grundsätze der jetzt geltenden Jurisprudenz, 2. die Gültigkeit der Präzedenzen, und 3. die Gesetze oder Statuten gegen das Libell.

Die rechtlichen Grundsätze, welche von den englischen Rechtsgelehrten als die Grundlage und Wesenheit des Gemeinrechtes anerkannt worden, sind folgende:

1. gilt es als Grundsatz in der englischen Rechtskunde, daß es kein persönliches Recht eines englischen Bürgers gibt, welches nicht durch das gemeine oder durch das geschriebne Gesetz verbürgt wäre;

daß es keine Verletzung dieses Rechtes gibt, welche nicht ihr Heilmittel oder ihre Bestrafung in dem einen oder dem andern jener Gesetze finden sollte;

endlich, daß es keine Beleidigung, keinen Angriff auf oder Eingriff in das Bürgerrecht gibt, den das Gesetz nicht vorausgesehn oder mit Strafen bedroht hätte.

2. ist es ein Grundsatz der allgemeinen Staatslehre Englands, zu Gunsten der Freiheiten seiner Bürger, daß in allen möglichen Fällen, wo diese Freiheiten oder vielmehr die persönlichen Rechte der Bürger Jemanden entzogen oder beschränkt werden sollen, die Regierung oder die verfassungsmäßigen öffentlichen Gewalten die Nothwendigkeit einer solchen Entziehung oder Beschränkung beweisen müssen.

3. ist es gleichfalls eine verfassungsmäßige und aus jenem Grundsatz hervorgehende Maxime, daß keine Freiheit eines Bürgers, sowohl an sich als in Bezug auf alles, was zu deren Genuße gehört, abgeschafft, verkürzt oder beschränkt werden kann, bis die Regierung ihrerseits einen hinreichenden, im Wesen des Bürgerthums selbst liegenden, Grund dafür nachgewiesen hat *).

*) Nr. 2. und 3. bilden wohl nur Einen Grundsatz; da sie aber der Verfasser einmal getrennt hat und auch nachher als zwei Grundsätze aufführt, hab' ich es dabei gelassen. U. d. U.

Das ist eben der Unterschied zwischen einer freien und einer despotischen Regierung; und die beiden letzten Grundsätze haben am häufigsten bei Beschränkungen der Pressfreiheit und des Rechts, periodische Schriften herauszugeben, ihre Anwendung gefunden.

4. Das Landesgesetz (land law) oder das geschriebne Gesetz, die Statuten des Parlaments, schweigen, sobald das Naturgesetz, von dem das Gemeingesez abstammt, vor ihnen geredet hat. ⁶⁾

5. Das Gesetz kann eine Handlung untersagen, entweder in dieser und jener Art (in specie) und indem es alle besondern Fälle vorausbestimmt, worauf es sich beziehen kann, oder im Allgemeinen nach ihrem Grunde und Zwecke (in genere, in principio et in fine.)

Die Natur der Handlung, wodurch man ein geschriebnes Wort ausgehen läßt, ist aus einer unendlichen Mannichfaltigkeit von Umständen zusammengesetzt. So verhält es sich auch mit dem Libelle als einem Mißbrauche jenes Wortes. Sonach wird die nämliche Handlung unter diesen Umständen eine Beleidigung, unter jenen die Ausübung eines Rechtes sein. In Fällen solcher Art ist es unmöglich, eine Handlung in specie zu verbieten.

⁶⁾ Wir glauben, daß dieser Grundsatz in seiner Allgemeinheit nicht wahr ist. Die geschriebnen Gesetze haben sehr oft zu den Verbindlichkeiten des natürlichen Gesetzes etwas hinzugefügt. Wir stellen aber hier die Grundsätze so dar, wie sie insbesondere die Gesetzbeamten der Krone annehmen.

Das Gesetz verbietet sie also nothwendig bloß in genere et in principio.

Man begreift, welche Mißbräuche aus einem solchen Grundsatz hervorgehn können. Er führt herbei eine bewaffnete Regierung, eine neue Sternkammer, gefällige, wo nicht bestochene, Richter, beliebige Gewalten gegen die Freiheiten der Bürger. Diese Mißbräuche haben Abhilfe gefunden in der Billigkeit der Richter der Königsbank, vornehmlich in der des Lords Ellenborough, und in der Scharfsichtigkeit und Festigkeit der Geschwornen.

Dieser Grundsatz, welcher von den Rechtsgelehrten der Krone im Parlemeute mit Hartnäckigkeit vertheidigt wird, ist durch die Beredsamkeit und dialektische Kunst des Lords Holland in der Pärskammer den 4. März 1811 heftig bestritten worden.

Lord Holland bemerkte, daß die englischen Gesetze eben so streng gegen das politische Libell wären, als gegen den Verrath; daß der Verrath klar bestimmt wäre, das politische Libell nicht; daß man einen Unterschied machen sollte zwischen dem politischen und dem gemeinen Libelle, indem jenes den Staat, den König, die Regierung, die Verfassung, die Kammern des Parlements, angreife, dieses nur Privatpersonen; daß das politische Libell eben so klar bestimmt werden könnte, als der Verrath; daß es nicht schwieriger sei, die verschiedenen Grade der Verschuldung bei dem einen Vergehen, als beim andern, zu bestimmen; daß das Recht der freien Diskussion über die Handlungen der öffentlichen, von der

Verfassung anerkannten, Gewalten bei der Bildung eines neuen Gesetzes über das politische Libell mit eben so heiliger Scheu beachtet werden könnte, als es der Fall gewesen bei jenen Gesetzen, die man über den Verrath gegeben u. u. Sein Antrag ward durch die gewöhnliche Stimmenmehrheit der Minister verworfen, war aber nur vorbereitend zu einem noch wichtigern über die Untersuchungen von Amts wegen (*informations ex officio*).

6. Das Libell, als ein Angriff auf den guten Namen und die Ehre einer öffentlichen Autorität, eines gesetzlichen Körpers in der Gesellschaft, oder eines Einzelnen, verursacht zweierlei Schaden: einen in Bezug auf die öffentliche Ordnung überhaupt, durch Hervorrufung der Zwietracht und der persönlichen Streitigkeiten unter den Bürgern, so wie durch die Selbhülfe, die sich der Herausgeber eines Libells zu verschaffen sucht, lauter Handlungen, welche einen Bruch des öffentlichen Friedens (*breach of the public peace*) bewirken — den andern in Bezug auf die nämlichen Autoritäten, Körperschaften und Individuen, indem das Libell die Geschäfte und Handlungen jener verächtlich zu machen, oder den guten Namen, die Ehre und Würde dieser zu schmälern sucht.

In der ersten Beziehung ist der durch das Libell verursachte Schade immer vorhanden, es mögen die darin enthaltenen Beschuldigungen wahr oder verleumderisch sein, und er ist vorhanden durch die bloße That der Herausgabe eines Libells selbst gegen ein Individuum. Jene That hat die allgemeine Ordnung der Gesellschaft ge-

führt; diese ist also genöthigt, das Libell zu verbieten und diejenigen zu bestrafen, die sich diesem Verboie nicht unterwerfen. 7)

In der zweiten Beziehung hat der Angegriffene, wenn die Beschuldigungen nicht verleumderisch, wenn sie vielmehr wahr sind, keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Man fühlt, wie sophistisch diese Unterscheidungen sind. Wenn die in einer Schrift enthaltenen Beschuldigungen wahr sind, so ist sie kein Libell — wenigstens in der Regel — denn es ist keine Verleumdung vorhanden. Wenn der Verfasser eines den Richtern überantworteten politischen Werkes bloß vom Rechte der freien Diskussion Gebrauch macht in Bezug auf die Handlungen der Regierung, so verleumdet er diese nicht. Er verachtet weder die Amtsgeschäfte noch die Handlungen derselben.

7) Als im J. 1792 ein Gesetz über das Libell im Parlemeute diskutiert wurde, sagten die zwölf Richter von England in der Pärskammer, wohin sie berufen waren, ihre individuelle Meinung zu erklären: „Das Verbrechen besteht in der Bekanntmachung eines Libells eine verbrecherische Absicht von Seiten des Schriftstellers gehört nicht zum Begriff eines Libells, wie er vom Gemeingeseze bestimmt ist Wer entzündbare Stoffe verbreitet, Pfeile oder Kugeln verschießt, auf aut Glück, und so Feuer oder Tod zufällig bewirkt, ist schon darum ein Verbrecher Wer ein solches Verbrechen verfolgt, hat nicht nöthig zu beweisen, daß der Angeklagte die Absicht hatte, es zu begehn; und der Angeklagte seinerseits kann sich nicht dadurch rechtfertigen, daß er sagt: Ich that's nur zum Späße.“ (Journal der Pärskammer v. J. 1792).

Uebrigens sind diese Spitzfindigkeiten beseitigt durch das Gesetz vom J. 1792, welches die Geschwornen anweist, nur im Ganzen über die Thatsache der Bekanntmachung und den Charakter eines Werks zugleich zu urtheilen.

7. Es folgt aus diesem Grundsätze, daß der Drucker, der Buchhändler oder Austheiler des Libells für Theilnehmer am Verbrechen erklärt sind und daß sie in bürgerlicher und peinlicher Hinsicht derselben Verurtheilung unterliegen, wenn sie nicht den Verfasser des von ihnen gedruckten oder ausgetheilten Werkes angezeigt haben⁸⁾. Man hält an dieser Folgerung so streng, daß die Buchhändler nicht bloß civiliter, sondern auch criminaliter, wegen der Bekanntmachung eines Libells selbst dann verantwortlich sind, wenn der Verkauf oder die Vertheilung durch ihre Diener oder Lehrlinge ohne ihr Wissen und in ihrer Abwesenheit geschehen.

So kann man bestraft und der Schande preisgegeben werden für das Verbrechen eines Andern, wo doch nur höchstens vom Schadenersatze die Rede sein sollte.

Während also die ersten der bisher angeführten Grundsätze auf alle Gesetzgebungen der Welt anwendbar sind und nichts der englischen Gesetzgebung über das Libell Eigenthümliches darbieten, läßt sich gegen die Gültigkeit der übrigen gar mancherlei einwenden.

8) Es geschieht in England gewöhnlich, daß der Verfasser sich nicht eher zu erkennen gibt, als bis das Urtheil vollzogen werden soll, nachdem der Refurs an die Kanzlei ohne Erfolg geblieben.

Die Gebräuche, die alten Beispiele, die in Libellen gesprochenen Urtheile, mit einem Worte die sogenannten Präzedenzen haben ein großes Gewicht in der englischen Rechtskunde, und indem sie theils von den bisher dargestellten Grundsätzen oder Axiomen des Rechts Kraft und Licht empfangen, theils ihnen wiederum darbieten, so bilden sie zugleich die englische Gesetzgebung über das Libell. 2)

Welche Mißbräuche können aus einer solchen Jurisprudenz hervorgehn, wo nichts positiv vom Gesetze vorgeschrieben, sondern alles der Vermuthung und dem beliebigen Ermessen überlassen ist? *).

g) Die Präzedenzen haben in der englischen Rechtskunde ein um so größeres Ansehn gewinnen müssen, als die positiven Gesetze dieser Legislazion wenig bekannt waren. Die geschriebenen Gesetze oder die Statuten sind nicht in einem Rechtskoder unter verschiedenen Titeln nach Maafgabe des Inhalts verbunden und geordnet worden. Man muß sie also in dem Statutenbuche (statute book at large) suchen, wo sie nach den Parlementsitzungen oder vielmehr nach den Regierungsjahren der Könige unter den beiden Titeln: Public acts — Private acts, aufgeführt sind. Es ist bisher nicht einmal von einem Rechtsgelehrten versucht worden, ein allgemeines Rechtssystem nach Ordnung der Materien und mit Anführung der Gesetze zum Beweise zu entwerfen. Nur in Bezug auf einzelne Punkte hat man dergleichen versucht. Dagegen sind die Präzedenzen gesammelt, geordnet und erläutert worden in Bezug auf jede Frage, die sie betrafen. Es ist also viel leichter gewesen, sie kennen zu lernen, als die Gesetze. Ohne Zweifel ein sonderbarer Mißbrauch, indem man so die Kenntniß der Gesetze schwer und sogar dunkel macht; und man begreift wohl, daß der Kastengeist, der Vortheil der Advokaten und Prokuratoren, in dieser Hinsicht einen sehr schädlichen Einfluß ausgeübt hat.

*) Der Franzose übertreibt hier offenbar die Sache mit

Die englischen Rechtsgelehrten verkennen es nicht; aber Einige von ihnen, und besonders die Rechtsgelehrten der Krone, haben diesem Gerichtsbrauche, dieser so schädlichen Jurisprudenz der richterlichen Urtheile, alle Stärke zu geben gesucht, die ihr Vernunfteslei nur ertheilen konnte. Sie sagen:

„Das gemeine Recht ist gebildet durch eine un-
 „unterbrochne Folge von Präzedenzen oder Urtheilen,
 „die in bestimmten Fällen ausgesprochen worden. ¹⁰⁾
 „Diese Aufeinanderfolge beweist das Recht, nicht bloß
 „durch die That und den Brauch, sondern auch durch
 „die Anerkennung und Unterwerfung von Seiten der Ge-
 „richtsbehörigen, wie aus der Gleichförmigkeit einer sol-
 „chen Handlungsweise hervorgeht. Es ist nicht das frü-
 „here Urtheil, was an sich verpflichtet, sondern der Be-
 „stimmungsgrund, der es hervorgerufen. Wenn aber
 „für die Bestrafung einer und derselben Beleidigung sich
 „Präzedenzen in großer Menge und in allen noch so ver-
 „schiednen Zeiträumen der Verfassung finden, so müssen
 „sie vermöge ihres Zusammentreffens und ihrer Ueberein-
 „stimmung mit dem Gemeingefetze als eine geschriebne,
 „von Jahrhundert zu Jahrhundert durch die Weisheit
 „unsrer Väter überlieferte, Jurisprudenz betrachtet und

seinem Nichts und Alles, wahrscheinlich, um die englische Gesetzgebung gegen die französische desomehr in Schatten zu stellen.

A. d. U.

¹⁰⁾ Man zählt deren hundert und vier und achtzig besond-
 ders merkwürdige.

„dürfen nicht leichtsinnig in Anspruch genommen werden.“

„Die Rechtslehren vom Libelle“ — fügen sie hinzu — „sind von verschiedenen sehr alten Rechtsgelehrten gesammelt, deren Werke nicht bloß als Autoritäten zu betrachten sind, welche die Regeln des Gemeinrechtes enthalten, und als aus den Archiven und Kanzleien gezogene Deduktionen der Urtheile, die in vormaligen Prozessen gefällt worden; sondern auch als eine Sammlung jener Uebersieferungen und Gebräuche, von welchen sonst kein geschriebenes Denkmal mehr vorhanden ist.“ ¹¹⁾

Von der Zeit, wo diese Präzedenzen sich vermehrt haben, nimmt man einen Einwurf her gegen ihre Gültigkeit, den uns die Rechtsgelehrten der Krone nicht auf eine befriedigende Art zu lösen scheinen.

Unter den despotischen und willkürlichen Regierungen Heinrich's VIII, der Elisabeth, und der beiden ersten Stuarts ist die Bestrafung politischer Libelle sehr häufig gewesen, während in derselben Zeit die Bestrafung der privaten Libelle seltner war, als in andern Perioden der Verfassung.

Die Jurisprudenz des Libells, welche aus den Präzedenzen abgeleitet und mit Hilfe der oft wiederholten Entscheidungen gebildet worden, ist also seitdem keine andre, als die der Sternkammer, jenes Blutgerichts,

11) Ludlow-holt, the law of libel. London, 1816. 8.

welches eins der mächtigsten Werkzeuge der Zwingherrschaft jener vier Könige war. ¹²⁾

Die englischen Rechtsgelehrten gestehn, daß wirklich der größere Theil der Präzedenzen, vornehmlich die wegen politischer oder gegen die Großen des Reichs gerichteter Libelle, ihren Ursprung der Sternkammer verdanken. Diese erstreckte ihre Gerichtsbarkeit über das ganze Reich, während die Königsbank nur in der Grafschaft richtete, wo der König seinen Sitz hatte.

Die Sternkammer bestand eigentlich aus acht Richtern; aber es konnten auch alle Prälaten, alle Pairs, die Großbeamten der Krone und des Reichs darin zu Gericht sitzen.

Diese Kammer war ein Gerichtshof der Billigkeit und des Gewissens, der die peinliche Rechtspflege über die Großen wie über die gemeinen Bürger ausübte, aber auf eine Weise, die von der gegenwärtigen Verfassung sehr abweicht; sie war, wie die Rechtsgelehrten der verfassungsmäßigen Ordnung sagen, „eine aushülfliche Unregelmäßigkeit, die sehr nützlich sein konnte, wenn man „mit Unparteilichkeit urtheilte.“

Es ist gewiß, daß damals die Großen zu mächtig waren und nicht gerichtlich verfolgt oder zur Verantwor-

12) Man konnte gegen die Entscheidungen dieses Gerichts nicht reklamiren, da das Ansehen der Regierung damals willkürlich war und diese sich nach dem Belieben der Kammer die ungerechtesten und gesetzwidrigen Handlungen erlauben durfte.

tung gezogen werden konnten, als vor einem mit großem Ansehen ausgestatteten Gerichtshofe. Ein solcher war also nützlich.

Andererseits war die Einrichtung des Schwurgerichts noch in der Kindheit; das Ansehen der Geschwornen ward oft widersprochen. Der Schutz der öffentlichen Macht ward ihren Entscheidungen verweigert. Wer konnte überdies Geschworne sein? Das Landvolk war so unwissend, in einer solchen Abhängigkeit von den Großen, daß es unmöglich gewesen wäre, eine vollständige Liste von Geschwornen zu bilden.

Die von der Sternkammer gegen die Libellisten erkannten Strafen waren Gefängniß, Schandpfahl, Geldbuße, Peitschung, Ohrenverlust und Brandmark.

Seit Heinrich VIII. ward die Sternkammer ganz dem Willen des Monarchen unterworfen. Dieser Fürst und Elisabeth strebten nach der Zwingherrschaft und willkürlichen Macht, der Eine durch Gewaltstreiche, die Andere durch List. Jakob I. suchte sie durch göttliches Recht und Karl I. durch ein bewaffnetes Heer zu erlangen. ¹³⁾

Diese Quelle des Ansehens der Präzedenzen ist ihnen also ungünstig und scheint den wahren Freunden der englischen Verfassung unläuter.

13) Die Sternkammer wurde durch das Statut vom 16. Regierungsjahre Karls I. (Kap. 24.) unterdrückt. Die Umstände, unter welchen man dieses Gesetz erhielt, und was man die Erwägisse desselben nennen kann, sprechen weit lauter gegen jene Kammer, als wir es thun könnten.

In der Nothwendigkeit, die Strenge des Gemein-
gesetzes gegen die Libelle mit einigen Gesetzen oder Sta-
tuten zu unterstützen, welche das Verbrechen sowohl als
die Bestrafung desselben bestimmen, sind die Gesetzbeam-
ten bis zu den mosaischen Gesetzen hinaufgestiegen, welche
Alfred der Große in die englische Gesetzgebung eingeführt
hatte. Sie berufen sich in dieser Hinsicht auf das mo-
saische Gesetz gegen die Lüge und das falsche Zeugniß
(2 Mos. 23, 1.). Es könnte aber höchstens nur auf die
Verleumdung angewandt werden.

Nach einer Abschweifung in die Gesetzgebung der
Perser und der Griechen berufen sie sich ferner auf
Solon's Gesetze, die ziemlich streng gegen das Unrecht
sind, das man verübt, wenn man den guten Namen
eines Bürgers verlegt. ¹⁴⁾

Britannien wurde den Römern und ihren Gesetzen bis zum
J. Ch. 448 unterworfen. Man führt also auch die römischen
Gesetze zur Unterstützung des englischen Gemein-
gesetzes an.

Sir Eduard Coke bezeichnete in einer richterlichen
Erklärung, die er in der Sternkammer von sich gab, den
theodosianischen Kodex als das geschriebne Gesetz, wel-
ches jenen Gerichtshof in der Ausübung seiner Gewalt
leiten sollte. ¹⁵⁾ Nun wollte dieses Gesetzbuch, daß der

14) Lysias in Theomnestem, Isocrates in Lochi-
tem, Plutarchus in vita Solonis zitiern einige jener Ge-
setze. Auch Cicero und Augustin führen sie hin und wieder an.

15) Vornehmlich den 54. Titel des 9. Buches. Hier findet
man die vier Konstitutionen Konstantin's de famosis libellis,
und vier Reskripte von Valens' und Valentinian.

wegen eines Libells (*famosus libellus* oder *libellus in famam*) Beklagte die Wahrheit der darin gemachten Beschuldigungen erwies, und erklärte ihn nur in dem Falle strafbar, wenn die Beschuldigungen falsch wären.

Ohne Zweifel wollte Sir Eduard Coke das gerichtliche Verfahren der Sternkammer mildern und erklärte deshalb die Gesetze jenes Kodex unrichtig, welche sich auf die Angebungen (*delationes*) bezogen, deren Gebrauch Augustus in die römische Jurisprudenz eingeführt hatte.

Beim Untergange der Republik waren die Gesetze ohne Kraft gegen die Macht und die Reichthümer der Großen. Augustus glaubte deren Vollziehung dem persönlichen Interesse anvertrauen zu müssen. Das Drittel oder die Hälfte der zuerkannten Geldbußen oder der eingezogenen Güter wurde den Angebern bewilligt. Daher jenes schreckliche System der Angeberei, immer verhaßt; aber so wirksam unter Liber und Nero, erneuert unter Domitian, verworfen von den Antoninen, verachtet von Theodos — war es unter den schwachen Nachfolgern dieses Fürsten wieder zum Dasein gelangt.

Aber das römische Recht unterschied noch zwischen *libellus famosus* und *famosa carmina*, *mala carmina*, *mala scripta*, *injuria scripta* *). Die Gesetze der Dezemviren,

*) Der Verfasser ist hier und im Folgenden nicht genau in seinen Erörterungen. Wir verweisen daher auf Etckmann's Abhandlung *de famosis libellis* (Leipzig, 1799. 4.), wo *famosus libellus* nach Müttmann so erklärt ist: *Scriptura, qua quis criminis poenam vel capitalem vel non capitalem inferentis vel famam saltem sugillantibus publice insimulatur*. Da solche

die *lex portia et valeria*, die *leges cornelianae* des Sylla hatten mit Strenge gegen die Libellisten und Verleumder gewüthet. Ihre äußerste Härte hatte sie abgeschafft, faktisch, durch den Fall der Macht, die sie bekannt gemacht hatte.

Julius Cäsar ließ das Gesetz wegen beleidigter Majestät auf die Verleumdung des Regenten und der öffentlichen Gewalten, wie auf den Verrath und auf Verschwörungen gegen seine Person anwenden. Augustus dehnte es aus auf den Ehebruch mit Frauen der kaiserlichen Familie. Am Ende seiner Regierung erregten die satyrischen Verse des Cassius Severus gegen die angesehensten Personen in Rom den Unwillen dieses Kaisers; und das Gesetz wegen beleidigter Majestät befaßte auch die verleumderischen Libellen gegen die Freunde und Günstlinge des Fürsten.

So waren die *leges cornelianae* gegen *famosa carmina* in Abgang gekommen. Auch Tiberius befahl den Pratoren, die Gesetze des Augustus als Regeln des Rechtsverfahrens anzunehmen. Unter Cajus, Claudius, Nero, Domitian, blieben diese Gesetze gleichfalls in Gebrauch. Sie wurden mit Strenge vollzogen, und Con-

Schriften gewöhnlich anonym oder pseudonym erscheinen, so nehmen die meisten Juristen auch dieses Merkmal in den Begriff eines *libellus famosus* auf. *Famosum carmen* ist eigentlich eben so viel. Die übrigen Ausdrücke sind weiteren Umfangs. Sie bedeuten beleidigende und gehässige Schriften aller Art, wenn sie auch keine Schmähdungen enthalten. A. d. U.

stantin bediente sich ihrer, um die Donatisten zu erreichen.

Wahrscheinlich gegen die Meinung Sir Eduard Coke's und seine Berufung auf die Annahme des theodosianischen Kodex führte man in das Rechtsverfahren der Sternkammer ein Gesetz Justinian's ein. ¹⁶⁾

Dieses Gesetz ward auch falsch erklärt, indem es die Sternkammer mit Unrecht auf die verleumderischen Libelle anwandte, worüber sie gewöhnlich sprach. Man verwechselte *famosus libellus* mit *famosum carmen*, *mala scripta* oder *injuria scripta*, woran Justinian nicht gedacht hatte. Die öffentlichen Angebungen, wofür den Angebern Belohnungen waren bewilligt worden, kamen außer Gebrauch, und wurden ersetzt durch geheime, selbst namenlose Angebungen, oder solche, die man als zufällig gefunden und von einem unbekanntem Urheber gemacht ansah. Diese Handlungsweise entfernte von dem Ziele, welches sich Augustus vorgelegt hatte. Die römische

16) Instit. lib. I. tit. 36: Si quis famosum libellum sive domo, sive in publico, vel quocunque loco ignarus repererit, aut corrumpat, priusquam alter invenerit, aut nulli confiteatur inventum. Si vero easdem chartulas corruperit vel igne consumpserit, sed earum vim manifestaverit, sciat se quod auctorem hujusmodi delicti capitali sententiae subjungendum. Sane si quis devotioni suae ac saluti publicae custodiam gerat, nomen suum profiteatur et, quae per famosum libellum perseguenda putaverit, ore proprio edicat, ita ut absque ulla trepidatione accedat, sciens quidem, quod, si assertionibus suis veri fides fuerit opitulata, laudem maximam et praemium a nostra clementia consequetur, sin vero minime vera obtenderit, capitali poena plectetur.

Gesetzgebung unter Justinian wollte also diesem Uebel abhelfen. ¹⁷⁾

Die römische Gesetzgebung, selbst im justinianischen Kodex, bestimmte ebensowohl als die neuern Gesetzgebungen, was ein wirkliches Libell sei, unter den Namen famosum carmen, carmina in famam, mala scripta, injuria scripta. Es konnte dagegen sowohl öffentliche Unterfuchung als Privatklage statt finden. Man muß dieß anerkennen, wenn man denselben 36. Titel vergleicht, wo die Erklärung über den famosus libellus noch weiter bestimmt ist. ¹⁸⁾

Die Klagenden wurden entschädigt nach Verhältniß der Natur der Verleumdung, deren Gegenstand sie waren, und des Schadens, der daraus für sie entstanden. ¹⁹⁾

Der justinianische Kodex beobachtet eine große Genauigkeit in der Anwendung seiner verschiedenen Gesetze.

17) Jene übel verstandne Strenge des justinianischen Kodex hat in die englische Jurisprudenz einen solchen Rigorismus gebracht, daß in dem Rechtshandel des Lords Cochrane die Rechtsgelehrten der Krone sich weigerten, im vollen Parlemeute etwas Andres vorzulesen, als die Anklagepunkte, vorwendend die Furcht, in die gegen Libelle bestimmten Strafen zu fallen, wenn sie von einigen Stellen seiner Vertheidigungsschrift Kenntniß gäben.

18) De famosis libellis. Tit. 36: Si quis scripserit, quod pertineat ad injuriam alterius, de qua est publica accusatio et poena capitalis, non tantum in auctorem famosi libelli, sed etiam in eum, qui invenit, nec combussit, sed divulgavit; quia iste auctor praesumitur esse libelli, qui eum spargit in vulgus, non edito auctore.

19) Instit. lib. IV. tit. 4: Secundum gradum dignitatis vitaeque honestatem crescat aut minuatur aestimatio injuriae.

Er hat keine Verurtheilung in genere, in principio, in sine angenommen. Die Arten der Beleidigungen, die Grade der verbrecherischen Schuld sind klar bestimmt. Das ist aber nicht das System der englischen Rechtsgelehrten. Papinian und die römischen Rechtsgelehrten glaubten nicht, daß das Ansehn des Gesetzgebers durch das Ermessen der Richter, durch ihre Gewissenhaftigkeit, durch ihre Einsichten und durch eine auf Präzedenzen gebaute Rechtskunde ergänzt werden könnte.

Das älteste englische Gesetz ist das von Alfred, welches die öffentlichen Verleumder zum Verlust der Zunge verurtheilt. ²⁰⁾

Edgar bestätigte dieses Gesetz. ²¹⁾ Kanut der Große erneuerte es. ²²⁾ Bracton, ein ausgezeichnete Rechtsgelehrter, der noch unter der Regierung Heinrich's IV. lebte, betrachtete die Beleidigung durch ein Libell als gleich (égale) der durch einen Angriff mit bewaffneter Hand, dem Schläge und Wunden folgen. ²³⁾ Er erz-

20) Si quis publicum mendacium confingat et ille in eo firmetur, nulla levi re hoc emendet, sed lingua ei excidatur, nec minori pretio redimi liceat, quam juxta capitis aestimationem. Es war also zwar eine Geldbuße nachgelassen, aber eine solche, die der Arme nicht leisten konnte. S. Wilkes, angelsächsische Gesetze. 41. Pl. 28.

21) Lambden, sächs. Ges. 64. Pl. 15.

22) Et si quis alterum injuria diffamare velit, ut alterius vel pecunia vel vita ei diminuatur. Si tunc alter eum refellere possit, perdat linguam suam, nisi illam capitis aestimatione redimere velit. Wilkes, angelsächs. Ges. 136. Pl. 15.

23) Fit autem injuria non solum, cum quis pugno percussus fuerit, verberatus, vulneratus, vel fustibus caesus, ve-

klärte, dieß sei das Rechtsverfahren der Königsbank und der umgehenden Gerichte.

Er führt alsdann das erste Statut von Westminster aus dem dritten Regierungsjahre Eduard's III. an. Er erklärt die Bestimmungsgründe dieses Gesetzes. Man bemühte sich, durch absichtlich verbreitete falsche Gerüchte Uneinigkeit zwischen dem Könige, den Großen, den verschiedenen Autoritäten des Reichs und dem Volke zu stiften. 24) Dieses Gesetz war weniger streng, als die vorhergehenden. Es verurtheilte zum Gefängnisse, welches schon für eine bedeutende Strafe galt. Die Sitten waren also damal milder, die Rechtslehre minder streng. Der große Freiheitsbrief (magna charta) und die wenn

rum cum ei convicium dictum fuerit, vel de eo factum crimen famosum et ejusmodi. Bracton, Opp. fol. 115. [In dieser Stelle wird eigentlich keine Gleichheit (égalité) der thätlichen und wörtlichen Beleidigung ausgesprochen, sondern nur überhaupt bestimmt, daß die letztere auch eine wirkliche Beleidigung (injuria) sei. M. d. U.]

24) „Da seit langer Zeit übelwollende Personen sich im Lande verbreitet haben, welche falsche Neuigkeiten, beleidigende und erdichtete Berichte austreuen und dadurch Uneinigkeit zwischen dem Könige und den Großen des Reichs oder selbst dem Volke veranlassen, wie man es deutlich bemerkt hat unter der Regierung Heinrich's III.: so ist verordnet, daß von nun an Niemand wagen soll, falsche Berichte zu verbreiten oder falsche Neuigkeiten bekannt zu machen, da wo Uneinigkeit oder Gelegenheit zur Uneinigkeit oder Verleumdung zwischen dem Könige und seinem Volke oder den Großen des Reichs statt finden können, und daß jeder, der solches gethan, ergriffen und im Gefängnisse gehalten werden soll, bis er den ersten Urheber der falschen Neuigkeit vor Gericht gestellt.“ (Stat. 1. Kap. 5.)

auch unvollkommene Bildung eines Parlaments hatten einigen Einfluß auf die Bestrafung einer Beleidigung, die der durch ein Libell verursachten ähnlich ist.

Im zweiten Regierungsjahre Richard's II. wurde das erste Statut von Westminster erneuert und auf die Verleumdung der Großen des Reiches ausgedehnt (Stat. I. Kap. 5.). Diese werden hier so bezeichnet: Prälaten, Herzöge, Grafen, Barone und andre edle und große Personen, der Kanzler, der Schatzmeister, der geheime Siegelbewahrer, der Großmeister des königlichen Hauses, die Richter der beiden obersten Gerichtshöfe. Die Strafe war die nämliche, wie im ersten Statute von Westminster. Aber im zwölften Regierungsjahre Richard's II. wurde verordnet, daß die, so nicht die Urheber falscher Gerüchte oder Neuigkeiten vor Gericht stellen könnten, nach dem Gutdünken des geheimen Raths bestraft werden sollten, was auch sonst in andern Statuten bestimmt sein möchte.

Schon im siebenten Regierungsjahre dieses Fürsten erhielten die Großen des Reichs, noch nicht befriedigt durch die fünf Jahre vorher zu ihrem Gunsten gemachte Anwendung des ersten Statuts von Westminster, das berühmte Statut *de scandalis magnatum*.²⁵⁾ Es

25) „Alle die, so sich gegen Pär und andre Große des Reichs irgend einer Verleumdung, irgend eines Wortes schuldig machen, welches einen Pär oder andern Großen des Reichs in den Augen des Hauses der Gemeinen verächtlich oder gehässig machen könnte, sollen mit Einkerkierung bestraft werden. Die Richter sind gehalten zu urtheilen und der Große des

wurde auf den Antrag des Bischofs von St. David gegeben. ²⁶⁾

Das Gemeingefetz wurde härter gemacht durch die in das Statut eingeschaltete Klausel, welche den Kläger verpflichtet, seine Sache vor den Gerichten zu verfolgen *tam pro se ipso quam pro domino rege*.

Dieses Gefetz ist noch immer in Kraft, wiewohl es selten angesprochen wird. Die Pairs rufen lieber das Gemeingefetz oder die Privilegien des Parlamentes an. ²⁷⁾

In den vermöge des Gesetzes *de scandalis magnatum* angestellten Klagen wegen eines Libells ist es dem Beklagten nicht erlaubt, sich anders zu rechtfertigen als durch den Beweis, daß er das Libell nicht bekannt gemacht habe, oder daß die Artikel, worüber er angeklagt worden, nicht verleumderisch seien. Er kann seine geschriebnen Worte erklären, den Sinn entwickeln, der in ihnen liegen soll, und auf die mildernden Umstände dringen, unter welchen sie bekannt gemacht worden. Wenn er bei seiner Vertheidigung beweisen kann, daß die in seiner Schrift gemachten Beschuldigungen wahr und also

„Reichs seine Sache zu verfolgen sowohl in seinem Namen und für sich, als für den König.“ (Stat. 7. de scandalis magnatum).

²⁶⁾ Cotton's Auszüge aus den Registern des Towers, S. 175. Nr. 9. und 10.

²⁷⁾ Wir werden diesen Punkt ausführlicher behandeln im 2. Abschn. dieses Versuchs, wo wir die Anwendung der Rechtsbestimmungen über das Libell auf die verschiedenen Beleidigungen, die es bewirkt, entwickeln werden.

nicht verleumderisch sind, so weist er dadurch die Entschädigungsforderung zurück, die sonst der Kläger gemacht haben würde.

Uebrigens macht das Gesetz vom J. 1792, wovon wir bald reden werden, diese Unterscheidungen völlig unnütz.

Die Gewalt, welche die Friedensrichter haben, eine Klage wegen Verleumdung durch ein Libell anzunehmen und die Verhandlung wegen der Entschädigung zu bestimmen und anzufangen, gründet sich auf das Statut vom vier und dreißigsten Regierungsjahre Eduard's III. (Kap. I.), welches ihnen bei ihrer Einsetzung jene Gewalt ertheilte.²⁸⁾

Die Sternkammer hatte im gerichtlichen Verfahren wegen des Libells, besonders des politischen, eine große Strenge, eine ungerechte und ungeheure Willkür ausgeübt. Sie ward unterdrückt.

Bei der royalistischen Gegenwirkung nach der Herstellung Karl's II. hatte der fast unbesonnene und darum

28) Wir werden im 3. Abschn. dieser Abhandlung zeigen, welche Art des gerichtlichen Verfahrens die Friedensrichter bei dem großen Schwurgerichte oder der Anklagejury bestimmen. Man hat in den letzten Sitzungen des Parlaments von 1817 gesehen, welche Ausdehnung der Gewalt das Mundschreiben des Lords Viscount Sidmouth den Friedensrichtern gab und welche Debatten dadurch veranlaßt wurden. Es bedurfte der ganzen ministerialen Mehrheit, um den Sieg davon zu tragen. Wir enthalten uns der Prüfung jenes Mundschreibens, dessen Inhalt uns noch nicht genau bekannt ist.

noch verhaftere und für das Volk entehrendere Despotismus dieses Fürsten gegen eine vollkommnere Einrichtung der Schwurgerichte zu kämpfen. Man hatte in Ansehung des politischen Libells den Gebrauch eingeführt, es kraft der Informationen eines Kronbeamten (coroner) oder königlichen Anwalts (kings - attorney) beim Gerichtshofe der Königsbank zu verfolgen. Diese Informationen trugen einige Merkmale vom Verfahren der Inquisitionengerichte an sich; und obgleich die Presse nicht frei war, so gab es doch mehr Prozesse wegen Libelle, als man je gesehn. Die Staatsumwälzung vom J. 1688 machte diesem Systeme richterlicher Unbill schnell ein Ende. Die Spezialjurys, hinsichtlich der Eigenschaft der Personen, wurden eingeführt; die Presse wurde für frei erklärt; und im J. 1694 erschien ein Gesetz, welches die Informationen des Kronbeamten verbot, wosfern er nicht die Erlaubniß des Gerichtshofes dazu erhalten, eine Erlaubniß, die nur erst nach angehörter Einrede des Beklagten gegeben werden konnte. ²⁹⁾

29) Das Statut vom 4. und 5. Regierungsjahre der Könige Wilhelm und Maria (Kap. 28. §. 15.) untersagt dem Kronbeamten (coroner) oder Anwalt des Königs (kings - attorney), sowohl beim Gerichtshofe der Königsbank als bei den Assisengerichten der Grafschaften, irgend eine Information in Libellsachen zu beginnen, ohne die Erlaubniß dazu vom Gericht erhalten zu haben, welches dieselbe erst nach Anhörung des Angeklagten geben soll, und ohne daß der Kläger, der die Information nachsucht, Sicherheit wegen der Kosten des Prozesses geleistet habe. (Statute book. Vol. III.)

Während des Krieges wegen der Unabhängigkeit der vereinten Staaten hatte die Regierung ein System die öffentlichen Angelegenheiten zu behandeln angenommen, welches auch zur Willkür führte. Es vermehrte das königliche Vorrecht einer ermessenden Gewalt, welche sich die Richter anmaßten, theils in der Stellung der den Geschwornen vorzulegenden Fragen, theils durch Einschärfung der Regel, daß die Geschwornen ihren Ausspruch bloß auf den Hauptpunkt der Bekanntmachung des Libells beschränken sollten. Die Sachwalter des Beklagten bewiesen immer, daß derselbe nicht die Absicht gehabt zu verleumden, oder daß keine Verleumdung statt fände, weil die Thatfachen wahr, also nicht bösslich erdichtet. Die Geschwornen gaben ihre Erklärung sowohl über die Absicht, als über die Wahrheit der Beschuldigungen; und die Richter verurtheilten zu Geldbüssen und zum Gefängnisse, bloß wegen der That des Bekanntmachens. Die so berühmt gewordenen Briefe des Junius haben mehr als ein Beispiel davon geliefert. *)

Das Parlament gab also im J. 1792 das so wichtige Gesetz, welches dem Schwurgerichte die Befugniß

*) Diese Briefe enthalten eine strenge, zuweilen übertriebene, aber schön und geistreich geschriebene Rüge der Fehler der damaligen Staatsverwaltung in England. Ihr Verfasser ist nicht bekannt worden, ungeachtet die Regierung sich viel Mühe darum gab. Einige halten Burke, Andre John Dunning, nachmaligen Lord Ashburton, für den Verfasser. Eine deutsche Uebersetzung erschien davon zu Mitten und Leipzig im J. 1776.
A. d. U.

ertheit, über das Ganze des ihm vorgelegten Rechts- handels sich im Allgemeinen durch schuldig oder nicht schuldig zu erklären. ³⁰⁾

30) Wir geben hier den Text des Gesetzes vom 52. Regierungsjahre Georg's III. (Kap. 60.): „Da sich Zweifel erhoben haben über die Frage, ob in den Prozessen durch öffentliche Anklage (indictement), oder auf Information, zur Verfolgung der Handlung des Verfälschens oder Bekanntmachens eines Libells ic. und wenn der Vertheidiger die Nichtschuldigkeit darzuthun sucht, es den Geschwornen zukommt ic. ihre Erklärung (verdict) über das Ganze der ihnen vorgelegten Sache zu geben: so wird hiedurch verordnet im Namen ic.

„1. Daß in jedem Prozeß über ein Libell die Geschwornen ic. die Erklärung des schuldig oder nicht schuldig über das Ganze des Verfahrens geben können ic. und daß sie nicht können aufgefodert, noch geleitet und beschränkt werden durch den Gerichtshof oder die Richter, vor welchen die Sache verhandelt wird, um den sich Vertheidigenden schuldig zu finden, bloß vermöge des Beweises der von ihm geschehenen Bekanntmachung einer als Libell in Anspruch genommenen Schrift, oder vermöge des Sinnes, der derselben in der öffentlichen Anklage oder in der Information beigelegt worden.

„2. Jedoch können in jedem solchen Prozesse der Gerichtshof oder die Richter ic. nach ihrem Gutfinden ihre Meinung abgeben oder die Geschwornen belehren über das Materiale der Sache ic. eben so wie in andern Kriminalprozessen.

„3. Auch soll nichts gethan oder versucht werden, um die Geschwornen zu verhindern, ein spezielles Verdict nach ihrem Gutfinden zu geben, wie in andern Kriminalprozessen.

„4. Auch soll im Falle, daß die Geschwornen den sich Vertheidigenden schuldig finden ic. es ihm gesetzlich erlaubt sein, gegen das Urtheil zu appelliren, nach den Motiven und Formen, so vor diesem Gesetze in andern Kriminalprozessen hergebracht waren, was auch demselben entgegenstehen möchte.“ — Wir haben den Text wörtlich wiedergegeben und bloß die Wiederholungen ausgelassen, die zum wesentlichen Inhalte des Gesetzes nichts hinzufügen. [Der Uebersetzer hat dasselbe gethan,

Unter der gegenwärtigen Verwaltung und seit 1807 ist das Rechtsverfahren gegen Libelle, wie wir schon gesagt haben, drückender geworden. Mehre Anträge sind im Schooße des Parlaments zur Beseitigung der Mißbräuche dabei und bei den Berufungen an die Kanzlei oder an die Billigkeit (den Rekursen zur Kassazion des Urtheils) gemacht worden. Aber alle sind durch die Mehrheit der Ministerialpartei verworfen worden, welche die Bestechung, der Einfluß der Regierung auf die Wahlen, die Dringlichkeit der Umstände, und der Vorwand, man müsse die Parteien zu vereinigen suchen und den Meinungen des Kabinetts nachgeben, unüberwindlich gemacht haben. ³¹⁾

kann jedoch, da er den englischen Originaltext nicht vergleichen konnte, nicht dafür stehen, daß die deutsche Uebersetzung demselben eben so genau als dem französischen entsprechen werde.

A. d. U.]

31) Von den besondern Gesetzen über die Presse und die periodischen Journale werden wir im 4. und 5. Abschn. handeln, indem es uns schicklicher schien, sie von der bisherigen Darstellung zu trennen. [Eigentlich hätten wohl die allgemeinen Verordnungen über die Presse vorausgeschickt werden sollen. Da indessen der Verfasser eine andre Disposition beliebt hat, so hielten wir uns nicht ermächtigt, sie zu verändern. A. d. U.]